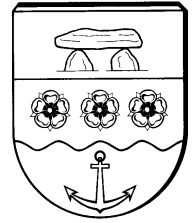


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 29.09.2023

Nr. 29

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
280 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	264	288 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnanlage Eichenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) – mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen	275
281 Sitzung des Kreistages	264		
282 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife	264	289 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2023	276
283 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herr Michael Landwehr, Oberlangen	269	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		290 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin	277
284 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015	270		
285 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Geeste (Straßenausbaubeitragssatzung)	270		
286 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lähden	275		
287 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) – mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen	275		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 280 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Donnerstag, dem 05.10.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 08.06.2023
  5. Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke zwischen Meppen und Essen (Oldb.) – Vorstellung der Kosten-Nutzen-Analyse
  6. Strategischer Ansatz zum Ausbau und zur Stärkung der H2-Region Emsland
  7. Elektromobilität im Landkreis Emsland: Vorstellung des Konzepts für die öffentliche Ladeinfrastruktur
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.09.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 281 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 09.10.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 26.06.2023
  5. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021
  6. Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022
  7. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2022, Ergebnisverwendungsbeschluss 2022 und Entlastung des Landrats

8. Finanzielle Entlastung der kreisangehörigen Kommunen
9. Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im Landkreis Emsland
10. Anpassung der Förderprogramme für Nachwuchsmedizinerinnen und -mediziner
11. Erstattung der Jugendhilfeaufwendungen der Stadt Lingen (Ems)
  - Vertragsverlängerung ab 2023 –
12. Beteiligung des Landkreises Emsland an der grenzüberschreitenden Plattform für regionale Wasserwirtschaft (GPRW)
13. Schullastenausgleich für öffentliche Schulen und Sachkostenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft; Anpassung der Förderung ab dem Schuljahr 2023/2024
14. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
  - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Ersatzbau der Grundschule Splittingschule in Papenburg
  - b) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Erweiterung der Bödiker Oberschule in Haselünne
15. Strategischer Ansatz zum Ausbau und zur Stärkung der H2-Region Emsland; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion
16. Bündnis „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten“; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
17. Stopp der Planungen für den 4-streifigen Ausbau der E 233 und zur Realisierung von Alternativen zur Optimierung der Verkehrs- und Warenflüsse; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der öffentlichen Sitzung

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagsitzung (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 28.09.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 282 Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

#### Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV). Er strebt an, diese AV in eine Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlich genehmigten Tarife auf dem Gebiet des Aufgabenträgers als nicht mehr auskömmlich darstellen lässt. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für diese Tarife eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
    - 1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach §§ 42 und 44 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten Tarifs (siehe 1.5) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können.
    - 1.2 Der finanzielle Ausgleich nach § 7a NNVG auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 5.856.963,00 € (Anhang 2, Festlegung der Ausgleichsbeträge je Verkehrs-/Tarifgemeinschaft, Haustarife) begrenzt. Die Mittel werden entsprechend des Anhangs 2 und den Vorgaben des NNVG insgesamt zum Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung ausgereicht. Grundlage ist das ÖPNV-Angebot der VU im Basisjahr 2016 (z. B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.) im Sinne von 2.1. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen mit einem Haustarif den nach Anhang 2 zugewiesenen Ausgleichsbetrag für Haustarife, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche für Haustarife gekürzt. Übersteigt die beantragte Gesamtausgleichssumme der Verkehrsunternehmen, die Mitglied einer Tarifgemeinschaft nach Anhang 2 sind, den dort jeweils zugewiesenen Ausgleichsbetrag der Tarifgemeinschaft, wird der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen dieser Tarifgemeinschaft gekürzt.
    - 1.3 Zusätzlich zu den Mitteln nach 1.2. stellt der Landkreis zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung für Finanzierung des ÖPNV und für die Verbesserung des Verkehrsangebotes wie folgt Mittel zur Verfügung:
      - 1.3.1 Der Landkreis führt das „Emsland Jugendticket“ als regionales Schüler- und Azubi-Ticket im Sinne von § 7e NNVG ein. Das „Emsland Jugendticket“ wird Teil der jeweils bestehenden Tarifsportimente in den Tarifgemeinschaften und ist gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif im Sinne Ziff. 1.5. Durch die Einführung des Tarifangebots entstehen den im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsportiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten. Als Ausgleich für diese negativen Netzeffekte auf die Einnahmen, die aus der Einführung des „Emsland Jugendtickets“ entstehen, gewährt der Landkreis einen zusätzlichen Ausgleich in Form des Ankaufs eines pauschalierten Ticketkontingents nach Maßgabe von Anhang 7. Das Ticketkontingent wird dem in Anhang 7 definierten Berechtigtenkreis (inklusive von nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland berechtigten Schülern) kostenlos zum Abruf des „Emsland Jugendtickets“ bei den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Ausgabeverfahren wird zwischen den Tarifgemeinschaften, den Verkehrsunternehmen und dem Landkreis bzw. der Emsländischen Eisenbahn GmbH geregelt. Zusätzlich stellt der Landkreis Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen nach Maßgabe von Anhang 7 zur Verfügung.
      - 1.3.2 Der Landkreis reicht für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten bei dem Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (bspw. Wasserstoff-, Elektroantrieb) auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs weitere Mittel nach Maßgabe des Anhangs 8 aus.
      - 1.3.3 Der Landkreis reicht einen Ausgleich für nicht durch (zusätzliche) Einnahmen gedeckte Kosten aufgrund von Verbesserungen des Verkehrsangebots bei Anwendung des festgesetzten Höchsttarifs aus. Die betroffene Verkehrsleistung und die Höhe des Ausgleichs ergeben sich aus Anhang 8.
  - 1.4 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsstarke Abgrenzung zur Finanzierung dieser Verkehre aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
  - 1.5 Gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif
    - 1.5.1 Die gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife nach dieser Richtlinie sind die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife einschließlich der Beförderungsbestimmungen.
    - 1.5.2 Zusätzlich zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen nach 1.5.1 wird das „Deutschlandticket“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (Anhang 1a) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023 vorgegeben. Soweit erforderlich, haben die Verkehrsunternehmen die Anwendung des Deutschlandtickets bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.
  - 1.6 Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln.
  - 1.7 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.5 und 2.1 und den weiteren Vorgaben nach dieser Richtlinie führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden. Für Billigkeitsleistungen i. S. v. 4.2 erfolgt die Rückforderung zudem nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 inkl. der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.
  - 1.8 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend eine Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.
  - 1.9 Die Gesamtsumme der Ausgleichsleistungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens nach 1.2 bis 1.3 darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz zwischen Höchst- und Referenztarif des Unternehmens im jeweiligen Kalenderjahr ergibt. Verkaufte Emsland Jugendtickets werden vollumfänglich als Einnahme des Unternehmens im Höchsttarif und nicht als Ausgleichsleistung behandelt.
2. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.2
  - 2.1 Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung der AV können den VU nur dann abgegolten werden, wenn eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrerausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG erfolgt. Grundlage der Ausgleichsleistungen ist das ÖPNV-Angebot des VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.). Nicht unwesentliche Verminderungen des ÖPNV-Angebotes gegenüber dem Basisjahr führen zu einer anteiligen Reduzierung der Ausgleichsleistungen für das VU.

- 2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger eine Einnahmeproggnose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2.2017 schriftlich anzeigt.
- 2.3 Das VU hat das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen, soweit ein marktfähiger Referenztarif gegeben ist. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.
- 2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als marktfähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Marktsegmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann.
- 2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Grundsätzlich ist der branchenüblich angenommene Standardwert von mindestens -0,3 anzunehmen.
- 2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z. B. aufgrund abweichender Regelungen zu Tagesgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.
- 2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken unter Beachtung der Preiselastizität angenommen werden.
- 2.5 Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.
- Die Kosten müssen erforderlich sein und dem Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung entsprechen und dürfen analog § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) die marktüblichen maximalen Kosten für öffentlichen Personenverkehrsdienste nicht überschreiten.
- 2.6 Als Gewinn gelten für die Abrechnungsverfahren nach 2.4 und 2.5 alternativ als angemessen
- 20 % Umsatzrendite auf die am Markt erzielten Fahrausweisumsätze (Jedermann-Tarife sowie Schülerzeitkarten im Freiverkauf),
  - 15 % Eigenkapitalrendite. Das benötigte Eigenkapital bemisst sich dabei zu 20 % am Immobilien- und Fahrzeugwert, sowie eines Monatsumsatzes,
  - 6 % Umsatzrendite auf den gesamten Umsatz.
- Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.
- Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.
3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs nach 1.2
- 3.1 Der Aufgabenträger prüft die Einnahmeproggnose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeproggnose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich des marktfähigen Referenztarifs darzustellen.
- 3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigen Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.
- 3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:
- 15.5. 50 % des Jahresbetrags
  - 15.10. 40 % des Jahresbetrags
  - nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %
- 3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis zum 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.
4. Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1 und 1.5.2
- 4.1 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.3.1
- 4.1.1 Der Ausgleich für die Einführung des „Emsland Jugendtickets“ und der kostenlosen Zurverfügungstellung für den Berechtigtenkreis erfolgt durch den Ankauf eines pauschalierten Ticketkontingents. Die Veranschlagung basiert auf einem Vergleich der Einnahme- und Kostensituation bei den Verkehrsunternehmen im Schülerverkehr vor und nach Einführung des „Emsland Jugendtickets“ unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines verbundweiten Tarifangebots vor dem Hintergrund der unterschiedlichen demografischen und raum- bzw. siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Landkreis.
- 4.1.2 Das Ticketkontingent steht dem Berechtigtenkreis im Sinne von Anhang 7 zu einem Gültigkeitsdatum ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zur Verfügung. Die Bezahlung des Kontingents erfolgt jeweils bis zum 10. jeden Monats – beginnend mit dem 10.08. des jeweiligen Jahres – in Höhe eines Zwölftels des Gesamtkontingentwertes gemäß Anhang 7 auf die von den Tarifgemeinschaften zu benennenden Konten.
- 4.1.3 Die Bezahlung der Kontingente erfolgt brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweiligen genehmigten Tarif des „Emsland Jugendtickets“.

- 4.2 Abgeltung finanzieller Nachteile nach 1.5.2 (Deutschlandticket)
- 4.2.1 Der Landkreis reicht die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 Billigkeitsleistungen an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).
- 4.2.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 erfolgt anhand der nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 jeweils ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten an die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen.
- 4.2.3 Zuwendungsvoraussetzung für die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten (vgl. insbesondere Ziff. 4.3, 4.4, 6.2, 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) einhält.
- 4.2.4 Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 werden nach dem den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 entsprechenden Verfahren gewährt. Der Landkreis erlässt für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular auf Basis der Regelungen der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
5. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV
- 5.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.
- 5.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.
- 5.3 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.5 erfolgt, so erfolgt der Anreiz dadurch, dass bis zum Erreichen des Schwellenwertes nach Nr. 3.3 auch bei Nachfrageänderungen keine Verrechnung erfolgt (partiell Nachfragerisiko).
- Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50 % der Kostenersparnis als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.
6. Ex-post Kontrolle
- 6.1 Verfahren nach 2.4
- 6.1.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens jeweils zum 28.2. hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum genehmigten Tarif nach Gattungen und Preisstufen gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.
- 6.1.2 Das Unternehmen hat anhand seiner Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:
- Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
  - Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z. B. Fahrscheinrunder), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären
  - Fiktive Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gegenüber einem angewandten marktfähigen Referenztarifs (Prognose der Preiselastizität)
  - Etwaige Kostenerhöhungen aufgrund der Mehrnachfrage wegen der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z. B. Einsatz zusätzlicher Busse) bis zur Grenze der Mehrerträge aufgrund des angewandten Tarifs
- 6.1.3 Durch Tarifeinnahmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies sind insbesondere die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.
- 6.2 Verfahren nach 2.5
- Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU jeweils bis zum 28.2. eines jeden Jahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorabkalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.
- 6.3 Nachweisverfahren für Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket)
- Für Billigkeitsleistungen nach 4.2 sind die Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten (insbes. Ziff. 6.5.).

Der Nachweis hat bis zum 31.12.2024 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 sowie die die Anzahl der Abonnenten zu den relevanten Stichtagen (30.04.2023 und 31.01.2024) beizufügen. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Landkreis, die nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 geforderten Informationen zu übermitteln.

- 6.4 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater
- 6.4.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt. Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen nach 4.2 (Deutschlandticket) ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 auszuweisen.
- 6.4.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.
- 6.4.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigelegt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.
- 6.4.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungsberechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.
- 6.4.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.
- 6.5 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinns erforderlich ist.

6.6 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.

## 7. Schlussbestimmungen / Ermächtigung des Landrats

7.1 Den VU ist bekannt, dass der Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u. a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren muss. Die Richtlinie und die Referenztarife werden deshalb in dem Amtsblatt und auf der Homepage des Aufgabenträgers veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Der Aufgabenträger wahrt aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.

7.2 Der Landrat wird – unbeschadet der vorstehenden Regelungen – ermächtigt, Fortschreibungen und Ergänzungen hinsichtlich der Anhänge 2, 3, 4 und 7 vorzunehmen sowie den Anhang 8 nach Maßgabe der Beschlussfassung(en) des Kreistags zu erstellen und fortzuschreiben und dieser Richtlinie beizufügen. In diesen Fällen bringt der Landrat dem Kreistag die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in der nächsten Kreistagssitzung zur Kenntnis.

7.3 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

Anhang 1: Räumliche Gültigkeit des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs auf dem Gebiet des LK Emsland (Karte)

Anhang 1a: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Anhang 2: Übersicht der Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife

Anhang 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5

Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5

Anhang 5: Genehmigte Tarife

Anhang 6: Referenztarife

Anhang 7: Ausgleich nach 4

Anhang 8: in Bearbeitung

Meppen, 26.06.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf

Landrat

<sup>1</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) Erl. d. MW v. 02.05.2023 — 30250-2209 — VORIS 93200.

**7 Anhänge zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife**

– Siehe Anhänge auf den Seiten 278 – 289

## 283 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Herr Michael Landwehr, Oberlangen

Herr Michael Landwehr, Rütenweg 8a, 49779 Oberlangen, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten und vierten Masthähnchenstalles mit je 25.000 Plätzen in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätzen in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage, den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage, die Errichtung von drei Futtermittelsilos mit je 50 m<sup>3</sup>, den Neubau einer Sammelgrube für Reinigungswasser mit 40 m<sup>3</sup>; den Anbau von überdachten Ausläufen an die zwei vorhandenen Masthähnchenställe und die Änderung der Tierzahl von jeweils 41.950 auf jeweils 25.000 Plätze in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätze in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage und den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 19/12 und 19/14 der Gemarkung Oberlangen. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von maximal 140.000 Masthähnchen.

Die geplante Anlage soll im Herbst 2024 in Betrieb genommen werden.

Die o. a. Vorhaben unterliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 a.) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht.

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ und auf dem UVP-Portal einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2521)

montags

bis donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr  
freitags 8.30 – 12.30 Uhr

- Gemeinde Oberlangen, Heimathaus Josef-Beimel-Weg 1, 49779 Oberlangen, während der Dienststunden

montags

bis mittwochs 8:00 – 13:00 Uhr

- Gemeinde Westerwolde: Die Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Westerwolde unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

- Provinz Drenthe, Westerbrink 1, NL-9405 BJ Assen, während der Dienststunden werktags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache unter: +31 592 36 55 55 oder per Mail: [vth@drenthe.nl](mailto:vth@drenthe.nl))

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Brandschutzkonzept
- Schalltechnisches Gutachten
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung (deutsch/niederländisch)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 09.10.2023 beginnt und mit Ablauf des 11.12.2023 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter [einwendungen-immissionsschutz@emsland.de](mailto:einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, dem 07.02.2024 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 07.02.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 20.09.2023

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 284 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Sozialgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1 – 5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit persönlich oder schriftlich bei der

Gemeinde Emsbüren  
Bürgerzentrale  
Magistratstraße 5  
48488 Emsbüren

eingereicht werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Emsbüren, 15.09.2023

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies  
Bürgermeister

### 285 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Geeste (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:



## § 1

## Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Geeste – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

## § 2

## Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten:
  1. für den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung der Fläche;
  3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) niveaugleichen Mischflächen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen,
    - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
  5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
  6. der Fremdfinanzierung;
  7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  8. für die Planung und Bauleitung durch Bedienstete der Gemeinde oder beauftragte Dritte.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

In dieser Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen; Bei Straßen i. S. des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 3

## Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

## § 4

## Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. (2) ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	40 v. H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen</li> <li>b) für kombinierte Rad- und Gehwege</li> <li>c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung</li> <li>d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung</li> <li>e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen</li> <li>f) für niveaugleiche Mischflächen</li> </ol>	60 v. H. 50 v. H. 40 v. H. 50 v. H. 30 v. H. 50 v. H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:
- a) bei Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
  - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v. H.
  - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
  - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v. H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
- a) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 40 v. H.
  - b) bei öffentlichen Einrichtungen, die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v. H.
  - c) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 70 v. H.
6. bei Fußgängerzonen 30 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG vor der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf Gemeinde und Anlieger von diesem abzuziehen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

#### § 5

##### Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
- 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, für Grundstücke, die
      - ba) an die öffentliche Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
      - bb) die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  - 5. die über die sich nach (3) Nr. 2, 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche der Grundstücke zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. (3) nicht erfasst wird.

- (5) Die Grundstücksfläche der Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 erschlossen werden, ist nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Den dadurch entstehenden Anteilsausfall am Ausbaaufwand trägt die Gemeinde.

#### § 6

##### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Traufhöhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet (Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. (3) bestimmten Flächen – bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. (3) Nr. 1 und Nr. 2)
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 (3) Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (3) ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

3. 1,75, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

## § 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. (4) gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
    - ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Buchstabe a)
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Buchstabe b)
  - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt für die Restfläche gilt Buchstabe a) 1,5
  - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a)

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- ga) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5  
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- gb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. (1).

#### § 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

#### § 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht nach Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. (1) – (3) genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

#### § 10 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. (1) S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

#### § 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

#### § 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 14 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2017 außer Kraft. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der sich aus § 4 dieser Satzung ergebende Anteil der Abgabepflichtigen der Höhe nach auf die sich aus § 4 der Satzung vom 26.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2022 ergebenden Anteilshöhe beschränkt.

Geeste, 22.09.2023

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

<sup>1</sup> (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)

<sup>2</sup> (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

## 286 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lähden

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lähden mit dem um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04.10.2023 bis 13.10.2023 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Herzlake, 21.09.2023

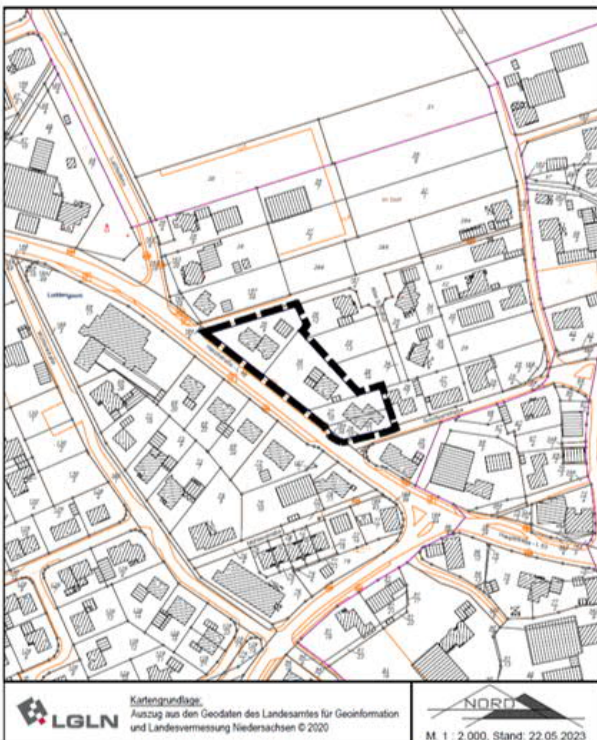
GEMEINDE LÄHDEN

Schümers  
Gemeindedirektorin

## 287 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“ nebst örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nebst Anlage können während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

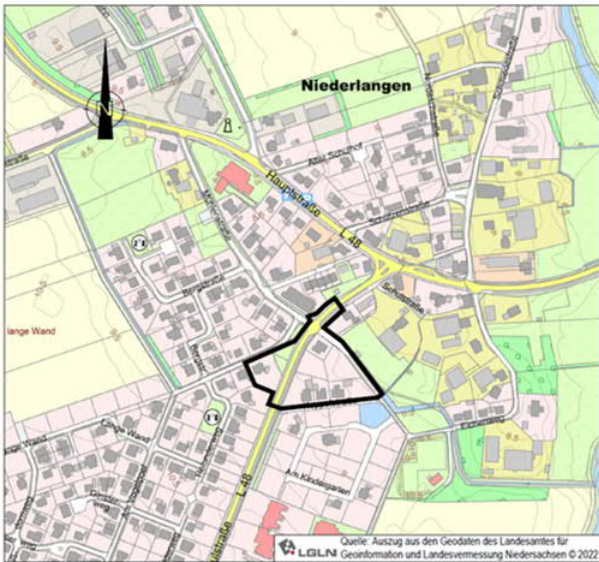
Niederlangen, 21.09.2023

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 288 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnanlage Eichenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 den Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnanlage Eichenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnanlage Eichenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnanlage Eichenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nebst Anlagen können während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 21.09.2023

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

-----

## 289 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 04.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.792.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.356.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	237.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	70.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.759.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.353.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	3.589.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	5.045.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.456.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	343.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	19.805.600 €
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	17.743.300 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.453.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 21.09.2022 für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	354 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer	352 v. H.

Sögel, 04.07.2023

GEMEINDE SÖGEL

Klaß  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.09.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 11.10.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 25.09.2023

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 290 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen in ihrer Sitzung am 03.07.2023 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin die vorbehaltlose Entlastung erteilt hat.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen sind durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) am 09.06.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 04.10. bis zum 13.10.2023 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Elsterstr. 1, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 14.09.2023

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff  
Verbandsgeschäftsführerin

---

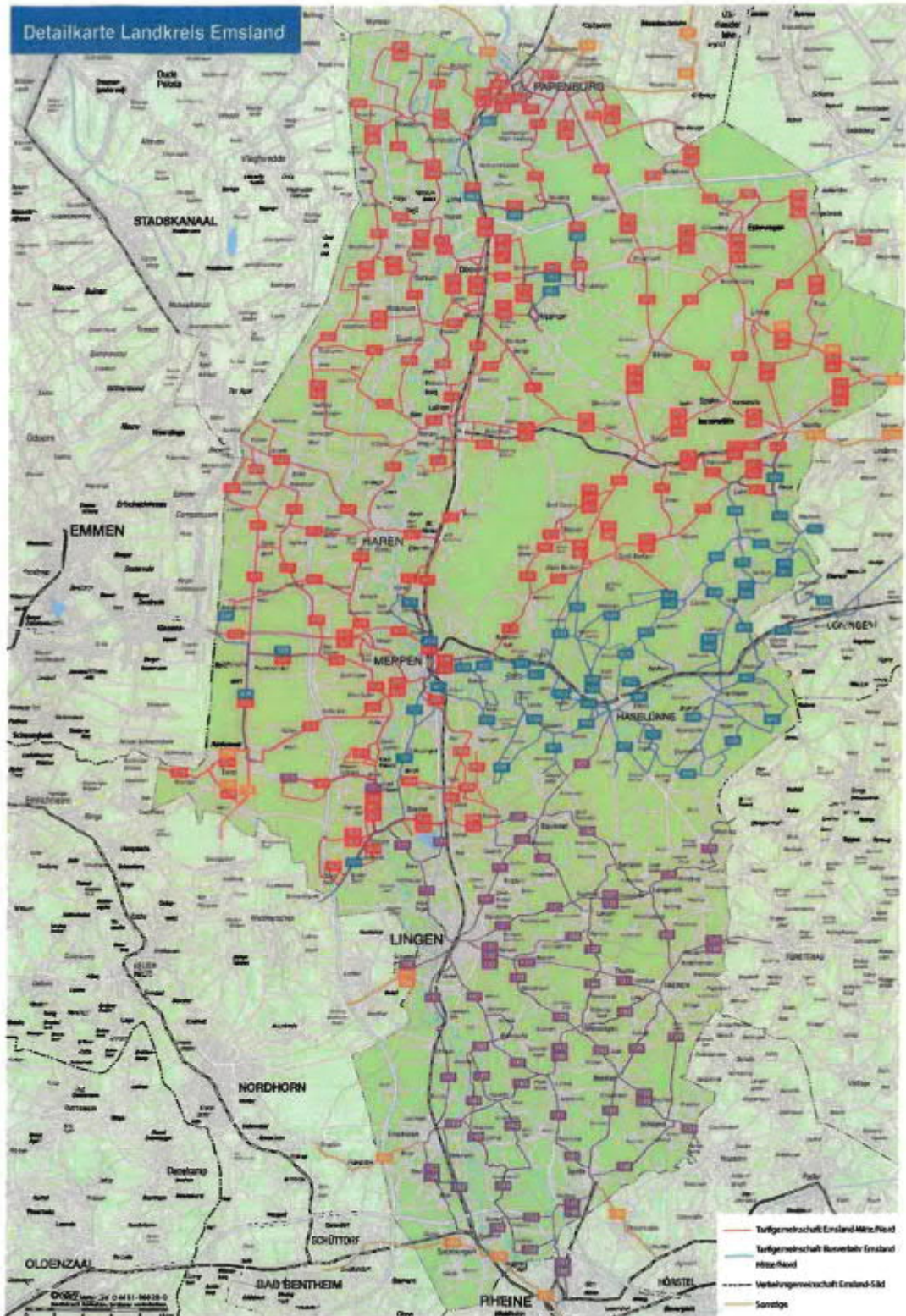
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)





Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

## **Anhang 1a**

### **Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Stand 29.05.2023)**

#### **1. Grundsatz**

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der

teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

#### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmen-

den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Auslandliegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das

Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31. 12. 2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat.

Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher von der besuchten Schule nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.<sup>1</sup>

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

---

<sup>1</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 29.05.2023. Hintergrund: nach § 1 PAuswG besteht die gesetzliche Pflicht zum Besitz eines Personalausweises erst ab dem 16. Lebensjahr, sodass (Grund-) Schulkinder überwiegend keine Pflicht zum Besitz eines Personalausweises erst ab dem 16. Lebensjahr, sodass (Grund-) Schulkinder überwiegend keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzen. Auch Schülerscheine werden meist erst ab der 5. Jahrgangsstufe in den Schulen ausgestellt.

Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

#### **5. Jobticket**

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

#### **6. Fahrgastrechte**

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter <https://deutschlandtarifverbund.de>.

Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

**Anhang 2**

**Übersicht der zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife**

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd	1.629.464 €
Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte-Nord	297.615 €
Tarifgemeinschaft Emsland Mitte-Nord	2.744.038 €
Haustarife/Sonstige	1.185.846 €

Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

**Anhang 3: Kalkulationsblatt für allgemeine Vorschrift (Verfahren 2.5)**

Kostenbestandteil P1		P1.1 Kosten je Fahrzeug und Jahr (je nach Fahrzeugtyp/Anzahl Fahrzeuge pro Jahr)		P1.2 Erforderliche Anzahl Fahrzeuge pro Jahr (Fahrer/Anzahl Fahrer/Anzahl)		Summe pro Jahr Produkt aus P1.1 und P1.2	
Gelenkbus NF	€/Jahr	€/Jahr	Stk.	Gelenkbus NF	Stk.	€/Jahr	0,00
Gelenkbus	€/Jahr	€/Jahr	Stk.	Gelenkbus	Stk.	€/Jahr	0,00
Standard-/Solobus NF	€/Jahr	€/Jahr	Stk.	Standard-/Solobus NF	Stk.	€/Jahr	0,00
Standard-/Solobus	€/Jahr	€/Jahr	Stk.	Standard-/Solobus	Stk.	€/Jahr	0,00
20-Sitzer-Bus	€/Jahr	€/Jahr	Stk.	20-Sitzer-Bus	Stk.	€/Jahr	0,00
15-m Bus NF	€/Jahr	€/Jahr	Stk.	15-m Bus NF	Stk.	€/Jahr	0,00
<b>Summe P1 fahrzeugbezogene Kosten im Jahr:</b>						<b>0,00</b>	<b>€/Jahr</b>

Kostenbestandteil P2		P2.1 Kosten je Fahrplanstunde		P2.2 Fahrplanstunden pro Jahr		Summe pro Jahr Produkt aus P2.1 und P2.2	
Wert des Antragsinhabers	€/h	€/h	h	Summe P2 zeitbezogene Kosten im Jahr:	h	€/Jahr	0,00
<b>Summe P2 zeitbezogene Kosten im Jahr:</b>						<b>0,00</b>	<b>€/Jahr</b>

Kostenbestandteil P3		P3.1 Kosten je Fahrplankilometer		P3.2 Fahrplankilometer pro Jahr		Summe pro Jahr Produkt aus P3.1 und P3.2	
Gelenkbus/ Gelenkbus NF	€/km	€/km	km	Gelenkbus/ Gelenkbus NF	km	€/Jahr	0,00
Standard-/Solobus und	€/km	€/km	km	Standard-/Solobus und	km	€/Jahr	0,00
Standard-/Solobus NF	€/km	€/km	km	Standard-/Solobus NF	km	€/Jahr	0,00
20-Sitzer-Bus	€/km	€/km	km	20-Sitzer-Bus	km	€/Jahr	0,00
15-m Bus NF	€/km	€/km	km	15-m Bus NF	km	€/Jahr	0,00
<b>Summe P3 fahrplankilometerbezogene Kosten im Jahr:</b>						<b>0,00</b>	<b>€/Jahr</b>

Kostenbestandteil P4		P4.1 Kosten je Fahrgast		P4.2 Fahrgastzahl pro Jahr		Summe pro Jahr Produkt aus P4.1 und P4.2	
Regelkosten	€/Fahrgast	€/Fahrgast	Fahrgast	Summe P4 Fahrgastkosten pro Jahr:	Fahrgast	€/Jahr	0,00
<b>Summe P4 Fahrgastkosten pro Jahr:</b>						<b>0,00</b>	<b>€/Jahr</b>

Gesamtkosten 2017 (Summe aus P1 + P2 + P3 + P4)		Summe P1 + P2 + P3 + P4	
Gesamtkosten 2017	€/Jahr	€/Jahr	0,00

Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

#### Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren 2.5

Folgende Erlöse sind bei der Vorabkalkulation und Schlussabrechnung in Ansatz zu bringen:

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen Einnahmeverteilung für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
2. Erträge aus Fahrzeugverkäufen, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden. Wurde das Fahrzeug nicht zu 100% im ÖPNV eingesetzt, ist eine Trennungsrechnung zu erstellen;
3. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 Absatz 3 SGB IX (oder Nachfolgeregelung) für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
4. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden, und
5. alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art. 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007, die durch die zuständigen Behörden zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.

Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

**Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd (VGE)**

**Genehmigter Tarif**

Fahrerwahl	Anhang 5									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelbahn	2,20 €	2,50 €	3,20 €	3,80 €	4,40 €	4,00 €	5,50 €	6,00 €	6,70 €	7,30 €
Einzelbahn ermäßig	1,50 €	1,80 €	1,70 €	1,95 €	2,30 €	2,60 €	2,70 €	3,00 €	3,30 €	3,90 €
LL-Bahn	1,50 €									
Tageskarte	4,00 €	5,30 €	6,10 €	7,10 €	8,20 €	9,20 €	10,50 €	11,80 €	12,80 €	13,90 €
Wochenkarte	15,10 €	20,50 €	24,20 €	28,50 €	33,00 €	37,10 €	41,00 €	46,40 €	48,80 €	52,90 €
Wochenkarte Schüler	11,30 €	15,30 €	17,90 €	21,30 €	24,80 €	27,70 €	30,40 €	34,00 €	37,00 €	39,90 €
Monatskarte	44,70 €	58,00 €	70,50 €	82,00 €	97,80 €	108,20 €	118,50 €	130,50 €	141,00 €	148,00 €
Monatskarte Schüler	33,30 €	43,50 €	52,50 €	61,50 €	73,00 €	81,50 €	88,50 €	97,30 €	105,50 €	111,50 €
Nachtkarten Ticket	4,00 €									
Fahrradkarte	1,10 €									
Sonntagskarte	273,00 €									
Schneezeit-Ticket	98,50 €									
Schneezeitkarte (Freizeit-Ticket)	17,80 €									
Buskarte	3,00 €									
Emsland-Tourist-Ticket (2 Personen)	19,80 €									
Emsland-Tourist-Ticket (3 Personen)	24,50 €									
Emsland-Tourist-Ticket (4 Personen)	29,00 €									
Emsland-Tourist-Ticket (5 Personen)	34,30 €									
Emsland - Jugendticket im Barverkauf (Mond)										
Emsland - Jugendticket im Abc (12 Monate)					40,00 €					
					248,00 €					

**Anhang 6**

**Robrentarif**

Fahrerwahl	Anhang 6									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelbahn	3,75 €	4,77 €	5,54 €	6,42 €	7,48 €	8,37 €	9,34 €	10,31 €	11,39 €	12,48 €
Einzelbahn ermäßig	2,04 €	2,63 €	2,92 €	3,31 €	3,98 €	4,38 €	4,67 €	5,16 €	5,68 €	6,22 €
LL-Bahn	2,91 €									
Tageskarte	6,91 €	8,58 €	10,41 €	12,58 €	14,01 €	15,78 €	17,95 €	20,14 €	21,30 €	23,74 €
Wochenkarte	25,70 €	35,35 €	41,26 €	48,65 €	56,53 €	63,34 €	70,05 €	78,20 €	84,75 €	90,39 €
Wochenkarte Schüler	19,27 €	26,08 €	30,55 €	36,30 €	41,91 €	47,38 €	52,96 €	59,17 €	63,24 €	67,72 €
Monatskarte	78,10 €	98,77 €	120,17 €	138,64 €	158,50 €	174,38 €	192,82 €	210,81 €	228,82 €	254,44 €
Monatskarte Schüler	58,03 €	73,38 €	89,32 €	104,61 €	124,25 €	136,17 €	149,83 €	166,01 €	179,23 €	190,23 €
Nachtkarten Ticket	7,75 €									
Fahrradkarte	2,15 €									
Sonntagskarte	528,80 €									
Schneezeit-Ticket	191,78 €									
Schneezeitkarte (Freizeit-Ticket)	31,78 €									
Buskarte	5,81 €									
Emsland-Tourist-Ticket (2 Personen)	38,81 €									
Emsland-Tourist-Ticket (3 Personen)	48,48 €									
Emsland-Tourist-Ticket (4 Personen)	58,18 €									
Emsland-Tourist-Ticket (5 Personen)	68,87 €									

Stand: 01.01.2021

Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

**Haustarif Kalker GmbH**

**Anhang 5**

**Genehmigter Tarif**

Fahrtaupreis	1.1		1.2		2		3		4		5	
	1.1.1	1.1.2	1.2.1	1.2.2	2.1	2.2	3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2
Einzelfahrschein	1,90 €	2,70 €	3,60 €	4,10 €	5,10 €	5,70 €	6,30 €	7,60 €	8,30 €	9,30 €	10,30 €	11,30 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,00 €	1,30 €	1,80 €	2,00 €	2,50 €	2,90 €	3,20 €	3,90 €	4,30 €	4,90 €	5,30 €	5,90 €
Tageskarte 1 Person	3,70 €	5,30 €	7,00 €	7,90 €	10,10 €	11,40 €	12,50 €	15,20 €	16,70 €	18,30 €	20,00 €	21,70 €
Tageskarte 5 Personen	16,10 €	22,50 €	29,80 €	34,00 €	42,50 €	48,10 €	53,20 €	64,60 €	70,70 €	78,30 €	86,40 €	94,50 €
Wochenkarte	13,90 €	19,80 €	27,20 €	31,10 €	40,20 €	45,20 €	48,70 €	58,70 €	64,20 €	70,30 €	76,90 €	83,50 €
Wochenkarte Schüler	10,40 €	14,80 €	20,40 €	23,30 €	30,10 €	33,90 €	35,00 €	44,00 €	47,90 €	51,80 €	55,70 €	59,60 €
Monatskarte	40,40 €	58,70 €	81,50 €	92,90 €	119,60 €	135,00 €	139,20 €	173,60 €	188,00 €	202,40 €	216,80 €	231,20 €
Monatskarte im Abo	34,50 €	50,10 €	69,50 €	78,30 €	101,80 €	115,40 €	119,10 €	148,50 €	162,10 €	175,70 €	189,30 €	202,90 €
Monatskarte Schüler	30,30 €	44,00 €	61,10 €	68,50 €	89,60 €	101,20 €	104,40 €	130,20 €	142,80 €	155,40 €	168,00 €	180,60 €
Fahrradmietnahme				1,10 €								
Emsland - Jugendticket im Barverkauf (Normal)				40,00 €								
Emsland - Jugendticket im Abo (12 Monate)				240,00 €								

**Anhang 6**

**Referenztarif**

Fahrtaupreis	1.1		1.2		2		3		4		5	
	1.1.1	1.1.2	1.2.1	1.2.2	2.1	2.2	3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2
Einzelfahrschein	3,73 €	5,39 €	7,14 €	8,25 €	10,35 €	11,68 €	12,65 €	15,54 €	16,97 €	18,40 €	21,29 €	22,72 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,85 €	2,64 €	3,51 €	3,95 €	5,06 €	5,95 €	6,37 €	7,81 €	8,50 €	9,49 €	10,48 €	11,47 €
Tageskarte 1 Person	7,24 €	10,03 €	13,46 €	15,48 €	19,43 €	21,98 €	22,82 €	28,32 €	30,87 €	33,42 €	38,92 €	41,47 €
Tageskarte 5 Personen	31,72 €	44,23 €	57,88 €	66,09 €	85,23 €	96,93 €	103,01 €	127,47 €	138,17 €	150,34 €	165,41 €	177,48 €
Wochenkarte	27,94 €	39,84 €	53,03 €	60,06 €	77,10 €	88,33 €	93,95 €	115,74 €	125,36 €	137,19 €	150,34 €	161,57 €
Wochenkarte Schüler	20,80 €	29,82 €	41,15 €	47,11 €	60,38 €	68,33 €	70,40 €	88,17 €	95,12 €	105,34 €	115,57 €	125,80 €
Monatskarte	81,54 €	118,52 €	164,39 €	186,29 €	241,22 €	272,95 €	280,82 €	350,82 €	382,55 €	414,28 €	450,01 €	481,74 €
Monatskarte im Abo	72,71 €	105,53 €	148,80 €	168,20 €	213,85 €	242,37 €	249,48 €	310,87 €	339,39 €	370,78 €	402,17 €	433,56 €
Monatskarte Schüler	61,06 €	88,80 €	123,24 €	138,85 €	180,80 €	204,90 €	210,51 €	262,90 €	287,00 €	311,10 €	345,20 €	369,30 €
Fahrradmietnahme	2,44 €											

Stand: 01.01.2021



Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

**Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitten/Nord (BVE)**

Genehmigter Tarif (Stand 01.01.2022)

Fahrtweise	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelanschein	2,00 €	2,00 €	2,80 €	3,10 €	4,00 €	4,50 €	5,10 €	5,20 €	6,00 €	6,30 €
Einzelanschein ermäßig	1,50 €	1,50 €	1,80 €	1,90 €	2,00 €	2,20 €	2,40 €	2,50 €	2,80 €	3,00 €
8 Uhr - Ticket	2,30 €	3,10 €	3,50 €	4,30 €	5,30 €	6,40 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €	8,50 €
Wochenkarte	15,00 €	19,20 €	22,40 €	28,20 €	35,00 €	32,60 €	39,20 €	39,20 €	41,80 €	44,20 €
Monatskarte	42,40 €	52,30 €	64,80 €	75,60 €	83,40 €	100,20 €	100,20 €	111,30 €	121,80 €	128,10 €
Wochenkarte Schüler	11,20 €	14,70 €	16,80 €	19,50 €	22,50 €	24,40 €	27,10 €	29,40 €	31,20 €	33,10 €
Monatskarte Schüler	31,80 €	39,20 €	48,80 €	55,80 €	62,50 €	70,00 €	77,40 €	83,90 €	91,30 €	96,90 €
Emsland - Jugendticket im Bussverkauf (Monat)						40,00 €				
Emsland - Jugendticket im Abs (12 Monate)						249,00 €				

Anhang 5

Anhang 6

**Referenztarif**

Fahrtweise	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelanschein	4,18 €	5,43 €	5,30 €	6,50 €	8,31 €	9,48 €	10,82 €	12,46 €	12,46 €	13,07 €
Einzelanschein ermäßig	2,60 €	2,78 €	3,02 €	3,25 €	4,15 €	4,76 €	5,09 €	5,33 €	6,08 €	6,38 €
8 Uhr - Ticket	4,72 €	5,60 €	7,54 €	8,01 €	10,89 €	13,28 €	14,54 €	16,59 €	17,85 €	18,59 €
Wochenkarte	31,15 €	40,08 €	46,83 €	54,47 €	62,30 €	67,50 €	75,23 €	81,50 €	88,09 €	94,36 €
Monatskarte	88,10 €	108,83 €	134,79 €	158,36 €	173,58 €	194,35 €	214,91 €	233,04 €	253,70 €	269,08 €
Wochenkarte Schüler	23,31 €	29,28 €	34,97 €	40,48 €	46,73 €	50,65 €	56,04 €	61,03 €	64,85 €	68,77 €
Monatskarte Schüler	65,45 €	80,92 €	101,09 €	116,47 €	129,80 €	145,37 €	160,85 €	174,08 €	184,35 €	201,78 €

Stand: 01.01.2022



Anhänge (Seite 278 – 289) zur Richtlinie des Landkreises Emsland als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife – (Amtsblatt des LK EL Nr. 29/2023 vom 29.09.2023, Lfd.-Nr.: 282, Seite 264)

## Anhang 7

### Ausgleich nach Nr. 4

Der Landkreis führt das Emsland Jugendticket als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif gemäß den Mindeststandards nach § 7e i.V.m. Anlage 3 NNVG ein.

#### 1. Berechtigtenkreis

Personen, die Auszubildende i.S.d. § 7a Abs.1 NNVG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) sind und zusätzlich vom Geltungsbereich

- der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland, oder
- der Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi- Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, wird eine kostenlose Nutzung des Emsland Jugendtickets gewährt; sie gehören dem Berechtigtenkreis nach Nr. 1.3 der allgemeinen Vorschrift an.

#### 2. Ausgleich in Form eines Ticketkontingents

Für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Einführung des Emsland Jugendtickets gewährt der Landkreis einen Ausgleich in Höhe von maximal

**9.445.050,85 €**,

der für die Bestellung eines pauschalierten Ticketkontingents für den Berechtigtenkreis bei den Verkehrsunternehmen verwendet wird. Die Verteilung des Ausgleichs auf die Verkehrsunternehmen richtet sich nach der vom Landkreis ermittelten negative Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form der Kannibalisierung des Tarifsortiments für Schüler und Auszubildende sowie der Vergünstigung der Schülerbeförderung im Vergleich zur Bestellung von Schülersammelzeitkarten (vgl. Ziffer 1.3 der Richtlinie). Sobald dem Landkreis nach der Einführungsphase des Emsland Jugendtickets valide Daten zu den Netzeffekten vorliegen – frühestens jedoch zum 01.08.2023 – wird der Landkreis den Ausgleichsmechanismus präzisieren. Unternehmen, die ein nachweisliches Interesse an der Höhe der Ausgleichsleistungen je Liniengenehmigung bzw. Linienbündel geltend machen, wird diese Information auf Antrag mitgeteilt, soweit diese vorliegt. Ein nachweisliches Interesse besteht ausschließlich in dem Fall, dass die Genehmigung für die jeweilige Linie bzw. das jeweilige Linienbündel innerhalb der nächsten 24 Monate zur Neuerteilung ansteht.

#### 3. Zusätzlicher Ausgleich für notwendige Verstärkerfahrten

Zusätzlich zum Ausgleich in Form des Ankaufs eines Ticketkontingents, stellt der Landkreis den Verkehrsunternehmen einen Betrag in Höhe von maximal

**354.949,15 €**

zur Verfügung, um nicht gedeckte Kosten, die den Verkehrsunternehmen aufgrund des notwendigen Einsatzes zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund erhöhten Fahrgastaufkommens entstehen, auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt im Einzelfall auf Antrag und unter Nachweis der Notwendigkeit des zusätzlichen Fahrzeugeinsatzes und steht im billigen Ermessen des Landkreises.